

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2011 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 08.11.2011 wurde ohne weitere Diskussion zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

zu 2 Ersatzbeschaffung eines Servers für die gemeindliche Datenverarbeitungsanlage

Sachverhalt:

Seit der Neuanschaffung der EDV-Anlage im Jahr 2008 wurden viele neue Programme angeschafft, sowie Datenbanken erweitert. Es wurde unter anderem EasyArchiv, komXwork und Session neu angeschafft. Seit der Einführung von komXwork sammeln sich immer mehr digitale Akten an. Auch die Umstellung auf den neuen Personalausweis zum 01.11.2010 erforderte viel Speichervolumen. Zuletzt wurde auch die Datenbank der Stromabteilung in zwei Datenbanken aufgeteilt. Diese großen Punkte sorgen letztendlich dafür, dass der Speicherplatz auf den Servern drastisch gesunken ist.

Die Gemeinde Hemhofen verfügt über drei Server. Server 1 und 2 sind die Hauptserver. Der Server 3 ist für die Datensicherung zuständig und soll als Notfallserver bei Ausfall eines Servers dienen. Bereits Mitte des Jahres 2011 musste ein externes Speichermedium angeschafft werden, da der Notfall- und Sicherungsserver nicht mehr die Größe der Datenmenge der Sicherungen speichern konnte. Dieser ist also ebenfalls überfüllt und könnte einem aktuellen Ausfall der anderen Server nicht Stand halten. Auch seitens der EDV-Beauftragten der Gemeinde Hemhofen müssen immer wieder kleinere Ausfälle von Programmen und Programmservern behoben werden. Diese Ausfälle sind mit einem großen Arbeitsaufwand für die Verwaltung verbunden. Auch kann derzeit nicht gewährleistet werden, dass die Programme auf dem aktuellsten Stand gehalten werden können. Bereits ein etwas größeres Update kann unter Umständen wegen des geringen Speichers nicht mehr eingespielt werden.

Eine Erweiterung bzw. Erneuerung ist unbedingt nötig. Wobei durch die Erweiterung eine funktionierende Ausfallsicherheit weiterhin nicht gewährleistet ist. Lediglich das Speichervolumen wird hierdurch vergrößert. Auch werden die Ausgaben für eine Kompletterneuerung maximal um 1-2 Jahre verschoben.

Bei einer Neuanschaffung belaufen sich die Hard- und Softwarekosten auf 53.129,93 €, brutto, wobei die Firma LivingData einen Rabatt von 10% gewährt. Bei einer Vereinbarung auf Mietbasis kommen Kosten in Höhe von 55.622,52 €, brutto, auf die Gemeinde Hemhofen zu. Die Installationskosten für beide Varianten werden auf ca. 19.635,00 €, brutto, angesetzt.

1. Bgm. Wersal begrüßte dann die Herren Bisch von der AKDB und Jeziorski von LivingData welche die technischen Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten erläuterten und für Rückfragen des Gemeinderates zur Verfügung standen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachverhalt der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen
2. Eine Entscheidung über die Anschaffung eines neuen Servers wird zurückgestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu klären, ob und zu welchen Bedingungen eine stärkere Nutzung des Outsourcing von Anwendungsprogrammen möglich ist und ob und zu wel-

chen Bedingungen bei der notwendigen Hardwarebeschaffung und den Installations- und Umstellungsarbeiten auf örtliche Anbieter zurückgegriffen werden kann.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

zu 3 Bauwerksprüfung der "alten" Schulturnhalle

Sachverhalt:

Das Ergebnis der Bauwerksprüfung wurde in der letzten Sitzung vorgestellt, wobei die Verwaltung beauftragt wurde, schnellstmöglich Angebote für die erforderlichen Arbeiten einzuholen. Zwischenzeitlich ist es gelungen über den beim damaligen Bau eingeschalteten Statiker die entsprechenden Planunterlagen zu beschaffen. Dabei musste festgestellt werden, dass die Statik im Bereich der Fensterstürze bedenklich ist.

1. Bgm. Wersal begrüßte dann Herrn Schalle der einen ausführlichen Sachstandsbericht gab.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht des Ing. Büro Schalle wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Ing. Büro Schalle wird beauftragt für die erforderlichen Arbeiten eine beschränkte Ausschreibung nach VOB durchzuführen.
3. Um eine mögliche Durchführung der Arbeiten während der Ferienzeiten zu ermöglichen wird der 1. Bürgermeister ermächtigt, die Arbeiten im Wege einer dringlichen Anordnung zu vergeben.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

zu 4 Anschaffung eines Dienstfahrzeuges für das Jugendbüro Hemhofen

Sachverhalt:

Das Jugendbüro teilt mit, dass der Förderverein der offenen Jugendarbeit Hemhofen seine Vereinsziele mit dem Bau und dem erfolgreichen Betrieb des Jugendzentrums „Die Insel“ als erfüllt ansieht und sich daher in nächster Zeit auflösen möchte. Dabei soll das durch zahlreiche Konzerte und Veranstaltungen in der Vergangenheit angehäuften Vereinsvermögen einer sinnvollen Verwendung in der Jugendarbeit zugeführt werden. Der Verein erklärt sich dabei bereit dem Jugendbüro einen gebrauchten 9-Sitzer Bus zur Verfügung zu stellen, mit dem die zahlreichen Fahrdienste des Jugendbüros (Transport von sperrigen Gegenständen wie Licht- und Beschallungsanlagen, Beamer und Leinwand zu den zahlreichen von der Gemeinde unterstützten öffentlichen oder Vereinsveranstaltungen) erledigt werden können, da hierfür das Dienstfahrzeug der Gemeindeverwaltung vom Platz her nicht geeignet ist und daher immer vom Bauhof ein Fahrzeug mit Personal abgestellt werden muss. Zusätzlich könnte dieses Fahrzeug natürlich auch zum Personentransport bzw. für die Vermietung an Vereine und Gruppen, wie dies auch in der Nachbargemeinde Röttenbach geschieht genutzt werden. Von der Gemeinde müssten demnach nur die Unterhaltskosten für dieses Fahrzeug von ca. 1.300 €/jährlich getragen werden, die durch die Vermietung an Vereine und Gruppen zumindest teilweise refinanziert werden können. Denkbar wäre hierbei entsprechend der Regelung in Röttenbach eine Tagespauschale von 5 € zuzüglich eines Entgeltes von 0,50 €/km.

1. Bgm. Wersal begrüßte hierzu Herrn Thiergärtner, der aus seiner Sicht nochmals die Vorstellungen erläuterte und für Rückfragen zur Verfügung stand.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Anschaffung eines Fahrzeuges für die Jugendarbeit aus Mitteln des Fördervereins wird zugestimmt. Die laufenden Unterhaltskosten werden durch die Gemeinde übernommen.

3. Das Fahrzeug soll auch zur Nutzung durch Vereine und Gruppen zur Verfügung stehen. Für die Vermietung wird eine Tagespauschale von 5 € und ein Kilometerpreis von 0,50 € festgelegt.

Beschluss: Ja 14 Nein 2

zu 5 Kalkulation der ab 01.01.2012 geltenden Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren

Sachverhalt:

Aufgrund der Einführung der gesplitteten Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2012 ist es erforderlich die der bisherigen Kalkulation zugrunde liegende Kostenmasse für den Betrieb der Abwasserbeseitigung in zwei getrennte Kostenmassen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufzuteilen. Daraus ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit erstmals eine Kalkulation der Niederschlagswassergebühr und parallel dazu eine Neukalkulation der Schmutzwassergebühr vorzunehmen.

Gegenüber den zur letzten Sitzung bereits vorgelegten Kalkulationsunterlagen haben sich hinsichtlich der zu berücksichtigenden Abschreibungssätze, der Aufteilung der Straßenentwässerungsanteile auf die beiden Kostenmassen sowie den Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung an den Betriebskosten der Kläranlage nochmals Klärungsbedarf und damit Änderungen ergeben. In den heute beiliegenden Anlagen wurden daher nur noch die Teile der Kalkulation beigelegt, die sich geändert haben. Hieraus ergibt sich nach Abstimmung der Betrachtungsweisen mit dem beauftragten Büro, dass für die Jahre 2008 – 2011 eine Unterdeckung von rd. 198.000 € festzustellen ist. Bei Erhöhung des Straßenentwässerungsanteils an den lfd. Betriebskosten der Kläranlage auf 20 % würde sich diese Unterdeckung auf rd. 50.641 € reduzieren.

Daraus folgt, dass die bisherige einheitliche Abwassergebühr (derzeit 2,71 €/m³) bei Beibehaltung des bisherigen 4-jährigen Kalkulationszeitraumes in eine Schmutzwassergebühr von 2,22 €/m³ oder 2,10 €/m³ und eine Niederschlagswassergebühr von 0,30 €/m² oder 0,28 €/m² aufgeteilt wird. Die Unterschiede beruhen auf der unterschiedlichen Höhe der berücksichtigten Unterdeckungen aus den Vorjahren.

Um auf solche Kostenüber- und möglicherweise auch Kostenunterdeckungen künftig rascher und zeitnaher reagieren zu können, wird aus Sicht der Verwaltung vorgeschlagen, ab dem Jahr 2012 vom bisherigen 4-jährigen Kalkulationszeitraum auf einen 2-jährigen Kalkulationszeitraum umzustellen. Durch diese Umstellung ergibt sich unter Einbeziehung der Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren eine Schmutzwassergebühr von 2,35 €/m³ oder 2,11 €/m³ und eine Niederschlagswassergebühr von 0,32 €/m² oder 0,28 €/m².

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung und die vom Büro Schneider & Zajontz erstellte Kalkulation für die Jahre 2012 und 2013 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Kalkulationszeitraum wird ab dem Jahr 2012 auf einen 2-jährigen Betrachtungszeitraum umgestellt.
3. Bei der Berücksichtigung der Unterdeckungen aus den Jahren 2008 – 2011 wird dabei von einem Anteil von 20 % Straßenentwässerungsanteil an den Betriebskosten der Kläranlage und damit einem zu berücksichtigenden Betrag von 50.641 € ausgegangen.
4. Aufgrund der vorliegenden Kalkulation wird daher ab 01.01.2012 die Schmutzwassergebühr auf 2,11 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 0,28 €/m² festgesetzt.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

zu 6 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) aufgrund der Einführung der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2012

Sachverhalt:

Nachdem die getrennte Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2012 eingeführt werden soll, ist es erforderlich die hierzu notwendigen satzungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies ist wegen der derzeit gegebenen Unwirksamkeit des Gebührenteils wegen des fehlenden Gebührensplittings nicht durch eine bloße Satzungsänderung möglich. Vielmehr ist es erforderlich die BGS-EWS vollständig neu zu erlassen. Hierbei wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro Schneider & Zajontz die derzeit geltende Mustersatzung und die hierzu ergangene aktuelle Rechtsprechung für die Einarbeitung von Bestimmungen berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung neu erlassen.
3. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Teil dieser Niederschrift dar.

Beschluss: Ja 16 Nein 0

**zu 7 Bauvoranfrage WEG GEMEINSCHAFT Am Schwegelweiher 2 und 2 a über
die Errichtung von Balkonen und Wintergärten sowie Nutzungsänderungen**

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hat in seinen Sitzungen am 30.11.2010 (Einvernehmen mit Befreiungen zu Balkon WET 8 erteilt und zu Balkon WET 7 nicht erteilt) und am 29.03.2011 (gleiches Beschlussergebnis) behandelt.

§ 31 Abs. 2 BauGB führt aus, dass von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und u.a. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Das Landratsamt weist mit Schreiben vom 22.09.2011 darauf hin, dass seitens des Landratsamtes das Vorhaben als städtebaulich vertretbar eingestuft wird, zumal das Einvernehmen und die erforderliche Befreiung für den ähnlich situierten Balkon zu WET 8, der auch sehr nahe am Straßenraum liegt, erteilt wurde. Die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch das Landratsamt wurde in Aussicht gestellt.

Aus diesem Grund wird der Antrag hinsichtlich des Balkons WET 7 (Situierung außerhalb der Baugrenzen) nochmals zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Zu diesem Punkt wird das Einvernehmen mit der erforderlichen Befreiung erteilt.

Beschluss: Ja 1 Nein 15

zu 8 Antrag auf Befreiung von den Bauvorschriften von FRANK Peter zur Errichtung eines Satteldaches auf best. Doppelgarage, Am Vogelherd 1

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 01.02.2011 mit diesem Antrag befasst und dabei den nachstehenden Beschlussvorschlag der Verwaltung abgelehnt: „Das Einvernehmen mit der erforderlichen Befreiung wird **nicht** erteilt, da städtebauliche Gründe dagegen sprechen“. Somit wurde das Einvernehmen mit der erforderlichen Befreiung erteilt.

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 12.10.2011 wurde mitgeteilt, dass die Erteilung einer isolierten Befreiung in diesem Fall als rechtswidrig angesehen wird und hiermit empfohlen wird, den Gemeinderat erneut über die Erteilung der isolierten Befreiung entscheiden zu lassen, wobei auf eine Ablehnung dieser hingewirkt werden sollte. Falls es erneut zur Erteilung der Befreiung kommen sollte, wird ein aufsichtliches Einschreiten seitens des Landratsamtes in Form einer Beanstandung verbunden mit der Verpflichtung zur Aufhebung des Beschlusses in Aussicht gestellt. Bei der Entscheidung über die Erteilung einer isolierten Befreiung

von den Festsetzungen des Bebauungsplanes handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des eigenen Wirkungskreises. Zur Ausübung des Ermessens kann der Gemeinderat aber nur kommen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der hier einschlägigen Vorschrift erfüllt sind.

Vorliegend sind nicht alle Tatbestände des maßgeblichen § 31 Abs. 2 BauGB erfüllt. Es ist schon zweifelhaft, ob nicht durch die Zulassung eines Satteldachs die Grundzüge der Planung berührt werden, wenn nur die Ausführung als Flach- oder Pultdach durch Festsetzung im Bebauungsplan zugelassen wird. Weiterhin ist in diesem Falle keiner der Tatbestände des § 31 Abs. 2 Nrn. 1 – 3 BauGB gegeben, weder Gründe des Wohls der Allgemeinheit fordern die Befreiung, noch erweist sich diese als städtebaulich vertretbar, da die Ausführung der Garage als Satteldach auch ohne Bebauungsplan in Anbetracht des Umgriffs der Bebauung durch das Landratsamt zu keinem Zeitpunkt genehmigt worden wäre. Auch stellt die Ausführung ohne Satteldach keine unbeabsichtigte Härte für Herrn Frank dar. Weiterhin ist die Befreiung von den Festsetzungen auch nicht unter Würdigung nachbarrechtlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar, da durch die Befreiung beispielsweise der Belang des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB tangiert wird, nämlich die Erhaltung eines schützenswerten Ortsbilds, das durch die Errichtung eines Satteldachs auf der Garage gestört würde, da es in der näheren Umgebung des Baugrundstücks derzeit keine Garagen mit Satteldach gibt. Auch lässt der Beschlussbuchauszug der Gemeinde zu diesem Punkt der GR-Sitzung am 01.02.2011 keine Abwägung im Sinne einer Ermessensentscheidung erkennen. Anhand dieses Auszugs lässt sich die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht belegen, was auf einen Ermessensfehler in Form eines Ermessensnichtgebrauchs hindeuten kann, der eine Entscheidung rechtswidrig macht. Bei der erneuten Entscheidung ist deshalb auf eine ausführliche Begründung der Ermessensentscheidung zu achten, da erst eine solche Begründung die Gesichtspunkte erkennen lässt, von denen der Gemeinderat bei seiner Entscheidung ausgegangen ist.

Beschlussvorschlag:

Zu diesem Antrag wird das Einvernehmen mit den erforderlichen Befreiungen **nicht** erteilt, da die Tatbestände des § 31 Abs. 2 Nrn. 1 – 3 BauGB nicht gegeben sind.

Beschluss: Ja 1 Nein 15

Abstimmungsvermerke:

Der Gemeinderat weist auf Hinweis von GR´in Emrich darauf hin, dass im benachbarten Anwesen Am Vogelherd 5 entgegen der Feststellungen des Landratsamtes eine Garage mit Satteldach vorhanden ist.

zu 9 Anfragen an den 1. Bgm. Wersal, den Gemeinderat oder die Verwaltung

GR Bauerreis wollte wissen, warum am Feuerwehrhaus Hemhofen ein dortiger Baum beschnitten wurde, obwohl dieser völlig gesund war.

Nichtöffentliche Sitzung

...

1. Bürgermeister

Verwaltungsrat